

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ministerin

An den Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3140
DIE ANLAGEN SIND VERTRAULICH

25. April 2024

Mein Zeichen: 26210/2024

54. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 27. März 2024 – TOP 6

Ergebnisse der Verbändeanhörung sowie Nachfragen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Innen- und Rechtsausschuss hat sich in seiner 54. Sitzung am 27. März 2024 mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes befasst.

In der Sitzung hat der Ausschuss die Landesregierung gebeten, ihm die Ergebnisse ihrer diesbezüglichen Verbändeanhörung zur Verfügung zu stellen. Anbei übersende ich Ihnen die bei der Landesregierung eingegangenen Stellungnahmen sowie die Synopse der Auswertung, welche in die zweite Kabinettsbefassung des Gesetzentwurfes Eingang gefunden hat. Auf eine Übersendung der Fehlanzeigen wird verzichtet.

In der Ausschussberatung sind zwei Fragestellungen offengeblieben, auf die ich hiermit nachträglich zurückkommen möchte.

Wie ich bereits im Ausschuss erläutert habe, machen die neuen bundesrechtlichen Anforderungen und die Aufträge des Koalitionsvertrages eine (erneute) Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes sowie eine Teilaufstellung der Regionalpläne I – III für das Sachthema Windenergie an Land erforderlich.

In der aktuellen, rechtskräftigen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) wurden sowohl die harten und weichen Tabukriterien als auch die Abwägungskriterien als Grundsätze der Raumordnung stichpunktartig festgelegt. Die ausführliche Definition und Begründung im Einzelnen war dem Gesamtäumlichen Plankonzept vorbehalten, das nicht rechtsetzender Teil der Teilfortschreibung des LEP ist.

Mit Wegfall der Ausschlusswirkung der Raumordnungspläne Windenergie besteht die Möglichkeit, dass Gemeinden Bauleitpläne für Windenergiegebiete außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete aufstellen, und zwar überall dort, wo keine Ziele der Raumordnung oder andere Gründe (bspw. Artenschutz) entgegenstehen. Diese Möglichkeit gemeindlicher Planung besteht über die „Gemeindeöffnungsklausel“ nach § 245e Abs. 5 BauGB bereits seit dem 14.01.2024.

Da insbesondere die Abstände zur Wohnbebauung bislang über die Ausschlusswirkung der Regionalpläne normiert waren, welche zukünftig wegfällt, wäre es Kommunen möglich, im Wege der Bauleitplanung diese Abstände zu unterschreiten. Es droht damit ein „Flickenteppich“ aus (höheren) Siedlungsabständen der Vorranggebiete und (niedrigeren) Siedlungsabständen der kommunalen Windenergiegebiete.

Um dem zu begegnen, sollen die ressortabgestimmten harten und weichen Tabukriterien in der angestrebten Teilfortschreibung des LEP Wind als Ziele der Raumordnung festgelegt werden. Ziele der Raumordnung sind für Behörden (auch Kommunen) verbindlich und können in der Bauleitplanung nicht überwunden werden. Alle Kriterien, die die Voraussetzungen als Ziele der Raumordnung nicht erfüllen, sollen als Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden.

Der Abgeordnete Marc Timmer fragte nach, ob diese Vorgehensweise rechtlich überprüft worden sei. Das möchte ich hiermit noch einmal ausdrücklich bestätigen. Sämtliche Eckpunktebeschlüsse des Kabinetts zur Windenergieplanung vom 19.12.2023 sind vom Referat IV 64 Windenergieplanung in Abstimmung mit dem Justizariat der Landesplanung, Referat IV 63, vorbereitet worden. Insbesondere ist aufgrund der gemeinsamen Stellungnahme des Landesverbandes Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein e.V. (LEE SH) und des Bundesverbands WindEnergie e.V. Landesverband Schleswig-Holstein (BWE) (siehe Anlage) erneut überprüft worden, ob mit den o.g. Tabukriterien (zukünftig Zielen der Raumordnung) steuernd in gemeindliche Planungen eingegriffen werden darf. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der neue LEP Wind nicht unzulässig in Fachplanungen oder Fachrechte eingreifen wird. Insbesondere werden fachrechtliche Abstandserfordernisse nicht unterschritten. Im Gegenteil: der Plangeber geht über verschiedene minimale Abstandserfordernisse hinaus, indem zum Beispiel Abstände zur Wohnsiedlungen im Innenbereich auf 800/1.000 m festgelegt werden. Es werden unter anderem naturschutzrechtliche und

immissionsschutzrechtliche Anforderungen durch eigene Zielfestlegungen ergänzt, um verschiedene Schutzzwecke zu erreichen. Dies ist nicht nur zulässig, sondern der Kerngehalt und die Kernaufgabe des Raumordnungsrechts.

Darüber hinaus wurde im Ausschuss unter anderem die Frage diskutiert, welche praktische Folgen die Aufhebung des Regionalplans Windenergie für den Planungsraum I auf die Genehmigungsverfahren haben wird. Der Abgeordnete Marc Timmer bat um eine Aufstellung, in wie vielen Genehmigungsverfahren im Planungsraum I eine Umweltprüfung nun komplett neu durchlaufen werden müsse, da die Verfahrenserleichterungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vorübergehend wegfallen.

Inzwischen hat Herr Timmer unter der Drucksachenummer 20/2034 eine entsprechende Kleine Anfrage an die Landesregierung gerichtet, die vom zuständigen MEKUN beantwortet werden wird. Dieser Antwort möchte ich hier nicht vorgreifen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Anlagen: Stellungnahmen aus der Verbändeanhörung der Landesregierung zum Gesetzentwurf Änderung LaplaG; Synopse der Auswertung